

# **Frauen- und Mädchenordnung**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Grundregel**

- (1) Die Fußballspiele der Frauen und Juniorinnen im Bayerischen Fußball-Verband e.V. werden unter Beachtung der vom Deutschen Fußball-Bund e.V. und Süddeutschen Fußball-Verband e.V. erlassenen Ordnungen und Rahmenrichtlinien nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Beim Spielbetrieb der Juniorinnen ist der gesundheitliche und erzieherische Aspekt zu berücksichtigen.
- (3) Sofern die Ordnung keine andere Regelung enthält gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Bayerischen Fußball-Verbandes bei Frauen insbesondere der Spielordnung und bei Juniorinnen insbesondere der Jugendordnung.

#### **§ 2 Organe**

Die Organe sind:

- (1) Der Verbands Frauen- und Mädchenausschuss.
- (2) Der Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss.

#### **§ 3 Verbands Frauen- und Mädchenausschuss**

- (1) Der Verbands Frauen- und Mädchenausschuss ist gemäß § 23 Absatz 3 der Satzung das oberste Organ im Bayerischen Fußball-Verband für den Bereich der Frauen und Juniorinnen.
- (2) Er regelt alle Angelegenheiten der Frauen und Juniorinnen gemäß § 4 der Satzung und teilt die Geschäfte nach eigenem Ermessen unter den Mitgliedern auf.

#### **§ 4 Aufgaben des Verbands Frauen- und Mädchenausschuss**

Für den Bereich der Frauen und Juniorinnen sind dem Verbands Frauen- und Mädchenausschuss gemäß § 27 a der Satzung folgende Aufgaben übertragen:

- (1) Die verantwortliche Durchführung des gesamten Spielbetriebes soweit nicht nachgeordnete Organe zuständig sind. Er kann dazu auch andere Spielformen entwickeln und versuchsweise einführen. Hierzu können Richtlinien erlassen werden.

- (2) Betreuung und Förderung der Mädchen in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (3) Förderung des Fußballs in den Schulen.
- (4) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden- und Organisationen sowie mit zuständigen Behörden
- (5) Genehmigung der Spiel- und Lehrgangsplanung sowie von Frauen- und Juniorinnen-Auswahlspielen und Durchführung von Auswahlspielen.
- (6) Erteilung von Sonderspielrechten für Juniorinnen unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.
- (7) Zusammenarbeit mit den DFB-Stützpunkten
- (8) Ansetzung und Durchführung der Lehrgänge zur Förderung von Jugendleiter/innen, Betreuer/innen und Spielerinnen.
- (9) Jährliche Aufstellung des dazu erforderlichen Etats.

### **§ 5 Aufgaben der weiteren Organe**

Den weiteren Organen - Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss und Kreis Frauen- und Mädchenbeauftragte/n gemäß §§ 34, 35 der Satzung - obliegen folgende Aufgaben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches:

- (1) Durchführung des Spielbetriebes der Frauen- und Juniorinnen und Betreuung der Mädchen in gesundheitlicher, sportlicher und erzieherischer Hinsicht.
- (2) Förderung des Schulfußballs.
- (3) Pflege und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen, sowie mit Behörden.
- (4) Vorbereitende Bearbeitung und interne Stellungnahme bei Anträgen an den Verbands Frauen- und Mädchenausschuss.
- (5) Beratung der Vereine in Frauen- und Juniorinnenspezifischen Angelegenheiten.

### **§ 6 Spielbetrieb**

- (1) Die im Verbandsgebiet auszutragenden Spiele sind Verbandsspiele oder Freundschaftsspiele.
- (2) Verbandsspiele sind:
  - alle Spiele mit Aufstiegsrecht (Meisterschaftsspiele),
  - die BFV-Pokalspiele der Frauen,
  - die Hallenfußballmeisterschaften des Verbandes (Kreis-, Bezirks- und

- Verbandsebene),
- die vom Verband organisierten Spielrunden für Mannschaften ohne Aufstiegsberechtigung und Frauen-Freizeitigen,
  - alle anderen vom Verband angesetzten Spiele

Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen den Vereinen frei vereinbart werden (Vorbereitungsspiele und Turnier).

- (3) Für einzelne Wettbewerbe können bezüglich des Spielrechts vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss eigene Bestimmungen erlassen werden.
- (4) Passrechtlich wird zwischen Privat- (Privat-SpR) und Verbandsspielrecht (Verbands-SpR) unterschieden. Für den Einsatz in den offiziellen Hallenfußballmeisterschaften des BFV (Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene) und in allen sonstigen Pokalspielen (außer BFV-Pokal der Frauen) ist passrechtlich die Privatspielberechtigung ausreichend.
- (5) Für Hallenfußball und Pokalwettbewerbe auf Verbandsebene gelten die dafür eigens erlassenen Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen.
- (6) Die Einteilung in Spielklassen erfolgt nach geographischen, verkehrstechnischen und spieltechnischen Gesichtspunkten.
- (7) Bei ungünstiger Lage im Sinne von Absatz 6 kann das Spielen einzelner Mannschaften in einen anderen Kreis oder Bezirk beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft bei Spielgruppen aus zwei Kreisen (bezirksübergreifend) der Verbands-Frauen und Mädchenausschuss. In allen anderen Fällen der Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss. Der Antrag ist über den Meldebogen zu stellen.
- (8) Für die Altersklassen B- bis E-Juniorinnen kann der Verbandsspielbetrieb in Juniorinnenspielgruppen stattfinden. Für die Altersklassen F- und G-Juniorinnen gibt es keine eigenen Juniorinnenspielgruppen; für den Spielbetrieb der E-/F- und G-Juniorinnen gilt uneingeschränkt die Jugendordnung mit ihren Richtlinien.
- (9) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die Frauen in der Bundesliga und 2. Bundesliga Süd sowie in der Regionalliga Süd. Die Bundesligen sind spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt, die Regionalliga Süd dem Süddeutschen Fußball-Verband.
- (10) Über den Verbandsrahmen hinaus spielen die B-Juniorinnen in der Bundesliga Süd. Diese Liga ist spieltechnisch dem Deutschen Fußball-Bund unterstellt. Die Aufstiegsspiele zur B-Juniorinnen Bundesliga Süd sind spieltechnisch dem Süddeutschen Fußballverband unterstellt.

## **§ 7 Altersklassen**

- (1) Für den Spielbetrieb der Frauen und Juniorinnen gelten folgende Altersklassen:

- a) Frauen (Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben oder älter sind).
  - b) B-Juniorin (U17/U16) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - c) C-Juniorin (U15/U14) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - d) D-Juniorin (U13/U12) Spielerinnen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - e) Für E/F und G-Juniorinnen gilt § 7 Abs. 1 Jugendordnung
- (2) Ältere B-Juniorinnen sind Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr in dem das Spieljahr beginnt, das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
- (3) Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen der Juniorinnen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Einteilung in die jeweilige Altersklasse erfolgt zum 1. August eines jeden Jahres. Stichtag für die Einteilung der Frauen ist der 1. Juli eines jeden Jahres.
- (4) Bei Bedarf können Juniorinnenmannschaften aus den Altersklassen B/C, C/D, D/E und E/F gebildet und in den Spielbetrieb der jeweils höheren Altersklasse eingeteilt werden.
- (5) D-Juniorinnen, die mit Ablauf eines Spieljahres aus den D-Juniorinnen ausscheiden, können bei den B-Juniorinnen eingesetzt werden. Für die nachfolgenden Altersklassen gilt diese Bestimmung analog.
- (6) Die Zurückstellung von Mannschaften oder Juniorinnen in eine niedrigere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Spielerinnen, die nachweislich aufgrund Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen. Das Sonderspielrecht ist schriftlich unter Beifügung eines aussagekräftigen fachärztlichen Attests (ohne Spielerpass) beim Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu beantragen. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss. Auf Antrag des Vereins können einzelne Auswahlspielerinnen des BFV des jüngeren B-Juniorinnen-Jahrgangs in Abstimmung mit den Verbandstrainern bei den C-Junioren spielen. Der Antrag ist vom Verbands-Jugendausschuss zu genehmigen.
- (7) In der Altersklasse der D-Juniorinnen und jünger ist der Einsatz in einer Juniorenmannschaft zugelassen.

Auf Antrag des Vereins können:

- a) C- und D-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit C-Junioren spielen,
- b) B- und C-Juniorinnen in gemischten Mannschaften mit B-Junioren spielen.

Voraussetzung dafür ist, dass sich die Erziehungsberechtigten der Juniorin schriftlich damit ausdrücklich einverstanden erklären. Formloser schriftlicher Antrag des Vereins und Einverständniserklärung sind an die Passstelle des Verbandes einzusenden. Der schriftliche Antrag (ohne Spielerpass) hat die Erklärung des Vereins zu enthalten, dass auch die Erziehungsberechtigten der Junioren einverstanden sind. Die Passstelle erteilt das Sonderspielrecht für das laufende Spieljahr. Über ein erteiltes Sonderspielrecht erhält der Verein eine schriftliche Bestätigung des Verbandes, die zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorgelegt werden muss.

- (8) In der Altersklasse der B-/C-Juniorinnen können Juniorinnenmannschaften auf Antrag in den Spielbetrieb der entsprechenden Altersklasse bei den Junioren eingegliedert werden. Der Antrag ist bis spätestens 15.07. beim Verbands-Jugendausschuss zu stellen. Spielklasseneinteilung erfolgt nach Rücksprache zwischen dem Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss und dem Verbands-Jugendausschuss.

### **§ 8 Spieldauer**

- (1) Die Spieldauer beträgt grundsätzlich bei
- |               |                |
|---------------|----------------|
| Frauen        | 2 x 45 Minuten |
| B-Juniorinnen | 2 x 40 Minuten |
| C-Juniorinnen | 2 x 35 Minuten |
| D-Juniorinnen | 2 x 30 Minuten |
- (2) Bei gemischten Altersklassen der Juniorinnen richtet sich die Spieldauer nach der höheren Altersklasse.
- (3) Die festgelegte Spieldauer darf nicht überschritten werden. Ausgenommen sind lediglich Entscheidungsspiele, die bei unentschiedenem Ausgang nach Ablauf der regulären Spielzeit bei Frauen 2 x 15 Minuten, B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten und C- und D-Juniorinnen 2 x 5 Minuten verlängert werden können.
- (4) Eine dann noch notwendige Entscheidung wird durch ein Elfmeterschießen herbeigeführt.
- (5) Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Spiel (Freundschafts- oder Verbandsspiel) eingesetzt werden. Dies gilt auch für einen Einsatz in Frauenmannschaften.

### **§ 9 Spieljahr**

Das Spieljahr beginnt am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des darauf folgenden Jahres. Das Verbandspräsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Änderungen genehmigen.

## **§ 10 Verkleinertes Spielfeld / Kleinspielfeld**

Für die Altersklasse der D-Juniorinnen gilt § 51 Jugendordnung entsprechend.

### **2. Abschnitt: Spielsystem**

#### **§ 11 Einteilung in Spielklassen**

- (1) Die Mannschaften der Vereine werden in die Spielklasse eingeteilt, die ihnen aufgrund der letzten Verbandsrunde zusteht.

Vereine, die vor dem vorletzten Meisterschaftsspiel der betroffenen Mannschaft in der jeweiligen Liga durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied schriftlich den Verzicht auf die Ligazugehörigkeit beantragen, werden am Saisonende auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Tabelle ändert sich entsprechend.

Der Antrag auf Spielklasseneingliederung für das neue Spieljahr muss zusammen mit der Verzichtserklärung erfolgen. Die betroffene Mannschaft kann nicht in die nächstuntere Spielklasse eingegliedert werden. Für Mannschaften auf Verbandsebene entscheidet über den Antrag der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss, auf Bezirks- und Kreisebene der Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung wird diese Mannschaft in die unterste Spielklasse eingegliedert.

Neu aufgenommene Vereine werden in die unterste Spielklasse eingereiht. Scheidet eine Fußballabteilung aus einem Verein aus und tritt die überwiegende Mehrheit der aktuellen Spielerinnen einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Fußballabteilung bei, entscheidet das Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung dieses Vereins. Das gleiche gilt bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen unter Beachtung des § 19 Nrn. 5,6,7 Spielordnung.

- (2) Die Zugehörigkeit der gemeldeten Mannschaften in die einzelnen Spielgruppen nehmen die Spielleiter nach geographischen, spieltechnischen und verkehrstechnischen Gegebenheiten vor.
- (3) Spielgemeinschaften sind bei Frauen und Juniorinnen zugelassen. Das weitere regelt die Richtlinie Spielgemeinschaften für Frauen und Juniorinnen.
- (4) Bei Bedarf können Kleinfeldspielrunden eingerichtet werden, näheres regelt die entsprechende Richtlinie.

#### **§ 12 Spielklassen und Spielgruppen**

- (1) Die Vereine spielen im Verbandsgebiet bei den Frauen in den Spielklassen
- a) Bayernliga,
  - b) Landesliga,
  - c) Bezirksoberliga,
  - d) Bezirksliga

- e) Kreisliga,
- f) Kreisklasse
- g) A-Klasse

Die Bayernliga spielt mit bis zu 12 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Gruppen, die in der Regel jeweils bis zu 12 Mannschaften umfassen.

- (2) Die übrigen Spielklassen der Frauen werden in den Bezirken gebildet. Ihre Einteilung und der Aufbau obliegen dem Bezirks Frauen- und Mädchenausschuss.
  - a) auf Bezirksebene spielen die Bezirksoberliga in einer Gruppe und die Bezirksliga in maximal zwei Gruppen.
  - b) die Kreisligen, Kreisklassen und A-Klassen spielen kreisübergreifend oder in den nach §§ 30 und 35 der Satzung gebildeten Kreisen.
  - c) Die Spielgruppen umfassen in der Regel bis zu 12 Mannschaften.
- (3) Bei den Juniorinnen (Großfeld) wird unbeschadet der Bezirksgliederung im Verbandsgebiet in folgenden Spielklassen gespielt:
  - a) Bayernliga (B-Juniorinnen)
  - b) Landesliga (B-Juniorinnen)
  - c) Bezirksoberliga (B, C- und D-Juniorinnen)
  - d) Bezirksliga (B, C- und D-Juniorinnen)
  - e) Kreisliga (B-,C- und D-Juniorinnen)
  - f) Gruppe (B-,C- und D-Juniorinnen) und alle Juniorinnen auf Kleinfeld.
- (4) Die B-Juniorinnen-Bayernliga spielt mit bis zu 10 Mannschaften im gesamten Verbandsgebiet. Die B-Juniorinnen-Landesliga spielt auf Verbandsebene in zwei Gruppen, die in der Regel jeweils bis zu 10 Mannschaften umfassen.
- (5) Die Spielklassen der Juniorinnen in den Bezirken spielen mit bis zu 12 Mannschaften.

### **§ 13 Untere Mannschaften**

- (1) Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.
- (2) Zweite oder weitere untere Mannschaften können in Konkurrenz höchstens eine Spielklasse unter der ersten oder weiteren Mannschaft spielen. Bei einem Abstieg der höherklassigeren Mannschaft muss in diesem Fall auch die untere in die nächsttiefere Spielklasse absteigen.

Meldet ein Verein in der untersten Spielklasse seines Bezirkes weitere Mannschaften einer Altersklasse zum Verbandsspielbetrieb an, können diese in Konkurrenz, aber nur eine davon mit Aufstiegsrecht zugelassen werden. Die Einteilung sollte in unterschiedlichen Spielgruppen erfolgen. Der Antrag ist zeitgleich mit der Abgabe des Meldebogens (letzter Tag der Meldefrist) an den zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen. Gleichzeitig muss erklärt werden welche Mannschaft das Aufstiegsrecht wahrnehmen soll.

Diese aufstiegsberechtigte Mannschaft zählt im Sinne des § 13 a, 13 b als höherklassige Mannschaft. Die nichtaufstiegsberechtigten Mannschaften werden als n. a. (nicht aufstiegsberechtigt) gekennzeichnet.

- (3) Für den Spielbetrieb im Frauen Freizeitfußball gelten die Regelungen der Richtlinie Frauen- und Juniorinnenfußball.

### **§ 13 a Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Frauen**

Nach einem Einsatz einer Spielerin in einem Meisterschaftsspiel - ausgenommen BFV-Pokalspiele, Hallenmeisterschaften, sonstige Pokalspiele - der höherklassigeren Mannschaft eines Vereins müssen für den Einsatz dieser Spielerin in einer unterklassigeren Mannschaft nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

- (1) Während des Spieljahres gilt:
- a) Nach einem Einsatz in der ersten Halbzeit in der höherklassigeren Mannschaft darf die Spielerin nicht an den nächsten zwei Meisterschaftsspielen der aufstiegsberechtigten spielenden unterklassigeren Mannschaften mitwirken. Die Einsatzbeschränkung endet in jedem Fall nach Ablauf von 10 Tagen.
  - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit der oberen Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklasse im Bezirk spielt, können in der unterklassigeren Mannschaft des Vereins zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Abs. 1 a) spielberechtigt sind, bis zu maximal drei beliebige Spielerinnen aus der höherklassigeren Mannschaft in der unterklassigen Mannschaft pro Meisterschaftsspiel einsetzen. Grundsätzlich kann jeder Verein seine Mannschaften zum Spielbetrieb mit Aufstiegsberechtigung melden.
- (2) Zum Spieljahresende gilt:
- a) In den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) eines Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag – Sonntag) einer höherklassigeren Mannschaft nachfolgen, dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die in den Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft ihres Vereins in weniger als fünf (< 5) ausgetragenen Meisterschaftsspielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben.
  - b) Vereine, unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit der oberen Mannschaft, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklasse im Bezirk spielt, dürfen in den Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspielen der unterklassigeren Mannschaft(en) ihres Vereins, die nach dem letzten Meisterschaftsspielwochenende (Freitag – Sonntag) der höherklassigeren Mannschaft(en) nachfolgen, pro Meisterschafts-, Entscheidungs- oder Relegationsspiel zusätzlich zu den Spielerinnen, die nach Abs. 2 a) spielberechtigt sind, bis zu maximal drei beliebige Spielerinnen aus dem Pool der Spielerinnen, die in den

Rückrundenspielen der höherklassigen Mannschaft(en) ihres Vereins in fünf oder mehr ausgetragenen Spielen in der ersten Halbzeit mitgewirkt haben, einsetzen.

- (3) Die Einsatzbestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten auch für Spielgemeinschaften.
- a) Bei Spielgemeinschaften mit eigenständigen Stammmannschaften dürfen insgesamt nur maximal drei Spielerinnen pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden, die in der 2. Halbzeit bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben.
  - b) In Spielgemeinschaften, unabhängig der Spielklassenzugehörigkeit der eigenständigen Stammmannschaften, deren niederklassigere Mannschaft in der untersten Spielklasse im Bezirk spielt, können zusätzlich zu Abs. 3 a) bis zu drei weitere beliebige Spielerinnen, die bei den eigenständigen Mannschaften mitgewirkt haben, pro Meisterschaftsspiel eingesetzt werden.
- (4) Für Spielerinnen (auch ältere B-Juniorinnen) eines Vereins der 1. oder 2. Frauenbundesliga gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung.

### **§ 13 b Einsatz in verschiedenen Mannschaften für Juniorinnen**

- (1) Beim Einsatz einer Spielerin in höher- und niederklassigeren Mannschaften der Altersklassen B- bis D-Juniorinnen auf Großfeld eines Vereins gelten die Bestimmung des § 17 Jugendordnung entsprechend. Im Kleinfeldspielbetrieb gelten die Richtlinien für Frauen- und Juniorinnenfußball.
- (2) Für ältere B-Juniorinnen, welche in der 1. oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt wurden, gilt die Regelung des § 14 DFB-Spielordnung. Für Vereine, deren Juniorinnenmannschaft in der B-Juniorinnen-Bundesliga spielt, gilt die Regelung des § 43 a DFB-Jugendordnung.

## **3. Abschnitt: Auf- und Abstieg**

### **§ 14 Feststellung der Meister, Auf- und Abstieg**

- (1) Die Verbandsspiele werden bei den Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bayerischen Meisters und bei den C- und D-Juniorinnen bis zur Ermittlung des Bezirksmeisters ausgetragen. Im Kleinfeldbereich wird nur auf Gruppenebene gespielt und der Spielbetrieb endet mit der Gruppenmeisterschaft.
- (2) Der Tabellenerste nach Abschluss der Spielrunde ist Meister.
- (3) Stehen zwei Mannschaften nach Abschluss der Meisterschaftsrunde auf Verbandsebene der Frauen punktgleich auf dem ersten oder einem Platz in der Tabelle, dem besondere Bedeutung zukommt, so findet eine Entscheidung gemäß § 24 der Spielordnung statt.

Auf Bezirks- und Kreisebene der Frauen gelten die Bestimmungen des § 23 Nrn. 1 und 2 Spielordnung. Es besteht aber die Möglichkeit bei Punktgleichheit die Reihenfolge der Tabellenplätze durch Entscheidungsspiele gemäß § 23 Nr. 3 Spielordnung zu ermitteln.

Bei Juniorinnen wird die Entscheidung nach § 10 Abs. 11 Jugendordnung durchgeführt.

- (4) Absatz 2 findet im Kleinfeld keine Anwendung, hier werden bei punktgleichen Vereinen auf dem ersten Platz alle als Gruppensieger gewertet.
- (5) Grundsätzlich hat nur der bestplatzierte aufstiegsberechtigte Verein Aufstiegsrecht. Macht ein aufstiegsberechtigter Verein von seinem Recht keinen Gebrauch, so rückt an seine Stelle der jeweils nächste aufstiegsberechtigte Verein bis zum vierten Tabellenplatz. Weitere Mannschaften bis zum vierten Tabellenplatz können aufsteigen, wenn auf andere Weise die Sollzahl von Mannschaften der nächsthöheren Spielklasse nicht erreicht wird. Der Mindestabstieg wird von dieser Vorschrift nicht berührt.
- (6) Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht ist spätestens innerhalb einer Woche nach dem letzten Spieltag durch ein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied gegenüber dem zuständigen Spielleiter schriftlich zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung wird die jeweilige Mannschaft in die unterste Spielklasse eingegliedert.
- (7) Bei der Festlegung des Abstiegs muss die Zahl der direkt absteigenden Vereine in einem angemessenen Verhältnis zur Gruppenstärke stehen. Sie darf ein Drittel der in der Gruppe spielenden Vereine nicht übersteigen.
- (8) Der Tabellenletzte jeder Spielklasse steigt in jedem Fall ab. Die Zahl der weiteren Direktabsteiger wird in den Auf- und Abstiegsregelungen der jeweiligen Spielklassen/Ligen amtlich veröffentlicht.
- (9) Verzichtet ein Verein im laufenden Spieljahr (ab 01.07. bei Frauen, ab 01.08 bei Juniorinnen) dreimal auf die Austragung von Verbandsspielen oder zieht er seine Mannschaft zurück, scheidet er aus der laufenden Verbandsspielrunde aus. Er gilt damit als erster Absteiger und wird im folgenden Spieljahr in die unterste Spielklasse eingeteilt. Der Vollzug richtet sich nach § 29 Nr. 3 Spielordnung, die Wertung der ausgetragenen Spiele erfolgt gemäß § 30 Spielordnung.
- (10) Der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss kann in besonders gelagerten Härtefällen Ausnahmeregelungen für die Einteilung in Spielklassen treffen. Ein sportlich nicht realisierter Aufstieg ist dabei grundsätzlich nicht als Härtefall anzusehen. Anträge sind mit ausführlicher Begründung bis spätestens 15. Mai schriftlich an den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss zu stellen.
- (11) Auf- und Abstiegsregelungen sind vor Beginn der Verbandsrunden festzulegen im amtlichen Teil der Internetadresse [www.bfv.de](http://www.bfv.de) vor Beginn der Verbandsspielrunden zu veröffentlichen. Gegen sie kann binnen einer Woche ab Veröffentlichung schriftlich Beschwerde gemäß § 3 Abs. 3 Rechts- und

Verfahrensordnung eingelegt werden. Die Belehrung ist in die Veröffentlichung mit aufzunehmen.

## **B. Bestimmungen zum Spielbetrieb**

### **§ 15 Durchführung des Spielbetriebes**

- (1) Die technische Durchführung und Leitung des Spielbetriebes obliegt dem jeweiligen Spielleiter.
- (2) Im Einzelnen obliegt die Spielleitung
  - a) dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss hinsichtlich des über den Rahmen der Bezirke hinausgehenden Spielbetriebs
  - b) dem Bezirks-Frauen und Mädchenausschuss hinsichtlich des Spielbetriebes in den Bezirken und Kreisen

### **§ 16 Beschwerdeinstanz**

- (1) Beschwerden gegen Entscheide sind schriftlich bei demjenigen einzureichen, der den Entscheid erlassen hat. Die Antwortfunktion des Postfachs (Zimbra) ersetzt die Schriftform. §§ 25 bis 27, § 31 und § 44 Abs. 3 Satz 2 der Rechts- und Verfahrensordnung gelten entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn es ein Verwaltungsorgan unterlässt, binnen angemessener Frist zu entscheiden.
- (2) Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, hat er die Beschwerde an das nächsthöhere Organ zur Entscheidung weiterzuleiten:
  - a) für die Bezirke der Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss
  - b) für die Verbandsebene das Präsidium

### **§ 17 Spielgemeinschaften**

- (1) Die Bildung von Spielgemeinschaften zwischen zwei oder mehreren Vereinen ist bei Frauen, U17-, U15- und U13-Juniorinnen zulässig. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich, dass Vereine wegen Spielerinnenmangel keine eigene Frauen- oder Juniorinnenmannschaft bilden können.
- (2) Einzelheiten regeln die Richtlinien Frauen- und Mädchenfußball - Spielgemeinschaften

### **§ 18 Junioren-Förder-Gemeinschaft**

- (1) Junioren-Förder-Gemeinschaften im Sinne des § 13 Jugendordnung sind auch für Juniorinnen zulässig.

- (2) Soweit ausschließlich Juniorinnenmannschaften gemeldet werden, muss mindestens eine B- und eine C-Großfeldjuniorinnenmannschaft angemeldet werden.
- (3) Nicht zugelassen sind Kleinfeldmannschaften, Abweichungen können im Einzelfall vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss genehmigt werden.
- (4) Im Übrigen gilt § 13 Jugendordnung entsprechend.

### **§ 19 Gastspielerlaubnis**

- (1) Für Spielerinnen im Frauen- und Juniorinnenbereich kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Freundschaftsspielen in Mannschaften eines anderen Vereins, für den die Spielerin kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
  - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den die Spielerin Spielrecht hat, vorgelegt wird,
  - b) die Spielerin nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartezeit unterliegt,
  - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer beinhaltet.
  - d) der Antrag spätestens drei Tage vor dem Spieltermin schriftlich bei dem in Abs. 5 genannten Verantwortlichen eingereicht wird.
- (2) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Nationalverbandes mit vorzulegen.
- (3) Bei Spielerinnen aus einem anderen Nationalverband/Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für die Spielerin für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
- (4) Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielerlaubnis für höchstens fünf Spielerinnen, für Spiele auf Kleinfeld oder in der Halle für höchstens drei Spielerinnen beantragt werden.
- (5) Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:
  - a) der Bundesligen/Regionalliga von der Vorsitzenden des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
  - b) der Bayernligen/Landesligen vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses
  - c) bis zur Bezirksoberliga vom/von der zuständigen Spielleiter/in im Bezirks- Frauen- und Mädchenausschuss.
- (6) Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter zusammen mit dem Spielerpass oder einem amtlichen Lichtbildausweis bei der Passkontrolle vorzulegen.

## **§ 20 Zweitspielrecht für Frauen**

- (1) Für Studentinnen, Berufspendlerinnen und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schülerinnen weiterführender Berufsschulen, Auszubildende, Soldatinnen) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein oder Stammverein) des BFV unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:  
Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten aufstiegsberechtigten Frauenmannschaft bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke). Ein Verein kann für maximal zwei Spielerinnen ein Zweitspielrecht erhalten.
- (2) Im Übrigen findet § 37 Spielordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 21 Zweitspielrecht Juniorinnen**

- (1) Für Jugendliche, die regelmäßig zwischen zwei Orten pendeln (bspw. Schülerinnen in Internaten, Auszubildende, Jugendliche getrennt lebender Erziehungsberechtigten) kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) des BFV erteilt werden, wenn der Zweitverein mit seiner Juniorinnenmannschaft maximal auf Bezirksebene am Spielbetrieb teilnimmt. Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 30 Kilometer (kürzeste Fahrtstrecke).
- (2) Das Zweitspielrecht kann nur in der Altersklasse der Spielerin erteilt werden, der diese zum Zeitpunkt der Antragstellung angehört. Die Regelungen des § 25 zum Sonderspielrecht in Frauenmannschaften kommen für das Zweitspielrecht nicht zur Anwendung.
- (3) Ein Verein kann für maximal zwei Spielerinnen ein Zweitspielrecht erhalten.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein mittels Passantrag bei der Passabteilung des BFV stellen.  
Dem Passantrag sind die Einverständniserklärung des Stammvereins und die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und soweit zutreffend eine entsprechende Bestätigung der Schule bzw. Ausbildungsstätte beizufügen.
- (5) Ein Einsatz der Spielerin kann in beiden Vereinen erfolgen, sie darf jedoch an einem Wochenende nur für einen Verein (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) spielen.
- (6) Ein Einsatz der Spielerin in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.

- (7) Der Umfang und die Gültigkeit eines Zweitspielrechts hängen vom Umfang und der Wirksamkeit des zum Zeitpunkt der Erteilung bestehenden Erstspielrechts ab.
- (8) Für den Wechsel eines Zweitspielrechtes gibt es keine Wartefrist.
- (9) Ausgesprochene persönliche Strafen (mittels Feldverweis auf Dauer, Sportgerichtsurteil etc.) entfalten Wirkung sowohl für Spiele des Stamm- als auch Zweitvereins. Im Übrigen findet § 37 Spielordnung entsprechende Anwendung.

## **§ 22 Zusatzspielrecht für Juniorinnen/Frauen**

- (1) Grundsätzlich kann für jeweils maximal vier Spielerinnen der Altersklassen U13-Juniorinnen bis U17-Juniorinnen eines Vereins ein Zusatzspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
  - a) Der eigene Verein nimmt in der Altersklasse der Spielerin mit keiner Juniorinnenmannschaft oder -Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teil.
  - b) Der aufnehmende Verein nimmt mit einer Juniorinnenmannschaft am Spielbetrieb teil, für welche die Spielerin gemäß § 7 ein Spielrecht hat.
- (2) In einem Spiel/Turnier können maximal vier Spielerinnen anderer Vereine mit Zusatzspielrecht zum Einsatz kommen. Der aufnehmende Verein kann in einem Spieljahr für maximal vier Spielerinnen ein Zusatzspielrecht erhalten.
- (3) Das Zusatzspielrecht beinhaltet nicht das Sonderspielrecht nach § 25 für Frauenmannschaften des aufnehmenden Vereins.
- (4) Den Antrag für die Ausstellung eines Zusatzspielrechts muss der Verein der Spielerin stellen. Dem Antrag ist die Einverständniserklärung des aufnehmenden Vereins beizulegen.
- (5) Das Zusatzspielrecht wird vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss nach Rücksprache mit dem Bezirks-Frauen- und Mädchenausschuss erteilt und von der Passstelle des BFV ausgestellt. Ein erteiltes Zusatzspielrecht kann nicht gegen ein neues Zusatzspielrecht zurückgegeben werden.
- (6) Nimmt ein Verein in der Altersklasse der E-Juniorinnen mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teil, kann er für eine Spielsaison das Zusatzspielrecht (E-Juniorinnen) für maximal 5 Spielerinnen für einen anderen Verein beantragen. Der Antrag ist vom abgebenden Verein bei der/dem zuständigen Spielleiter/-in zu stellen; als Nachweis erhält der aufnehmende Verein eine Spielerliste. Der aufnehmende Verein kann in einer Altersklasse in einem Spiel maximal 5 Spielerinnen mit Zusatzspielrecht eines anderen Vereins einsetzen.
- (7) Ein erteiltes Zusatzspielrecht kann vom Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.
- (8) Im Frauenbereich kann ein Verein für Spielerinnen, die einen gültigen Spielerpass besitzen, ein Zusatzspielrecht beantragen. Das Zusatzspielrecht

kann bei allen Verbands- und Freundschaftsspielen im Bereich Ü-Wettbewerbe sowie im Hallenfußball Anwendung finden. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

### **§ 23 Schutzvorschriften**

- (1) Jede Juniorinnenmannschaft muss von einer hierfür geeigneten Person betreut und beaufsichtigt werden.
- (2) Für Juniorinnen ist eine Beeinträchtigung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung bzw. beruflichen Tätigkeit durch den Sportbetrieb möglichst zu vermeiden.
- (3) Bei besonders ungünstiger Witterung, insbesondere bei strenger Kälte, sind Juniorinnenspiele aus gesundheitlichen Gründen nicht auszutragen. Dies gilt für Spielansetzungen durch den Spielleiter und für die Leitung des Spieles durch den Schiedsrichter in gleicher Weise.
- (4) Das Tragen von Schienbeinschonern ist vorgeschrieben.
- (5) Bewegliche Tore müssen gegen Umfallen gesichert werden.
- (6) Juniorinnenmannschaften dürfen nicht gegen Frauenmannschaften spielen. Es gelten folgende Ausnahmen:  
Bayernauswahl und Mannschaften der B-Juniorinnen Bundesliga, Bayernliga und Landesliga dürfen gegen Frauenmannschaften spielen.
- (7) Frauenmannschaften der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regional- und Bayernliga können gegen A- und B-Juniorenmannschaften spielen.
- (8) Für die vorstehenden Ausnahmen gelten die gesondert erlassenen Richtlinien.

### **§ 24 Auswahlspiele**

- (1) Für Juniorinnenspiele findet § 15 Jugendordnung entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendleiters und an die Stelle des Verbandsjugendleiters der Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss tritt.
- (2) Für Frauenspiele finden §§ 16, 17, 18 Spielordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 25 Sonderspielrecht in Frauenmannschaften**

- (1) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs (unabhängig vom Alter) können ab 1. Juli des laufenden Spieljahres in allen Frauenmannschaften eingesetzt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die B-Juniorinnen ihres Vereins. § 8 Absatz 5 und die nachfolgenden Absätze 4 bis

6 sind dabei genauestens zu beachten. Dies gilt auch bei Spielgemeinschaften.

- (2) Voraussetzungen hierfür sind:
  - a) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters,
  - b) ärztliches Attest über die Tauglichkeit im Frauenfußball,
  - c) Juniorinnen-Spielrecht für den Verein. Für die Erfüllung der Buchstaben a) und b) und die Aufbewahrung der entsprechenden Bestätigungen ist der Verein selbst verantwortlich.
- (3) Spielerinnen nach Absatz 1 bei einer Junioren-Förder-Gemeinschaft haben nur für den im Spielerpass eingetragenen Stammverein das Sonder-Spielrecht. Voraussetzung dafür ist die schriftliche Zustimmung der Junioren-Förder-Gemeinschaft, die beim Stammverein vorliegen muss. Bei einem Verstoß gegen Absatz 6 wird das Sonder-Spielrecht für alle Stammvereine der Junioren-Förder-Gemeinschaft entzogen.
- (4) Wegen des Einsatzes von Juniorinnen in Frauenmannschaften können Verbandsspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden. Die Juniorinnen dürfen an einem Tag nur in einem Spiel (§ 6 Absatz 2) eingesetzt werden; der Einsatz in jedem weiteren Spiel ist unzulässig.
- (5) B-Juniorinnen des älteren Jahrganges dürfen an einem Wochenende (ein Wochenende umfasst den Zeitraum von Freitag bis Sonntag einschließlich sich unmittelbar anschließender Feiertage) nur einmal in einer Frauenmannschaft zum Einsatz kommen. Bei Verstoß gegen die obigen Regeln kommen die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spielerinnen zur Anwendung.
- (6) Wird ein Juniorinnen-Verbandsspiel nicht ausgetragen oder die Juniorinnenmannschaft sogar zurückgezogen, kann das Sonder-Spielrecht vom Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss widerrufen werden.

## **§ 26 Ordnungsdienst**

- (1) Im Bereich des Frauenfußballs hat der Heimverein bei jedem Verbandsspiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu bestellen (§ 60 Spielordnung).
- (2) Im Bereich des Juniorinnenfußballs mit Ausnahme der Spielklassen Bundesliga, Bayernligen und Landesligen der Juniorinnen hat der Betreuer des Platzvereins auch die Aufgaben eines Leiters des Ordnungsdienstes gemäß § 42 Abs. 2 Jugendordnung zu übernehmen, wenn auf dem Spielberichtsbogen keine andere Person eingetragen ist. In den genannten Spielklassen kann der Betreuer nicht gleichzeitig als Leiter des Ordnungsdienstes fungieren.
- (3) Der Leiter des Ordnungsdienstes sowie der Betreuer sind im elektronischen Spielberichtsbogen einzutragen.

## **§ 27 Technische Zone**

Die Technische Zone gilt bei den Frauen gemäß § 58 Nrn. 8 bis 10 Spielordnung und bei den Juniorinnen nur für die Bayern- und Landesliga.

## **§ 28 Auswechseln/Rückwechseln von Spielerinnen**

- (1) Während eines Spiels dürfen vier Spielerinnen ausgewechselt werden. Der Wechsel ist nur während einer Spielruhe möglich.
- (2) In allen unterklassigen Spielen der Frauen bis einschließlich der Bezirksliga und in allen Spielen der Juniorinnen auf Bezirks- und Kreisebene sowie bei den nicht in Konkurrenz spielenden Mannschaften können ausgewechselte Spielerinnen auch wieder eingewechselt werden.
- (3) Bei Freundschaftsspielen können sich beide Vereine auch auf eine abweichende Anzahl der Aus-/Rückwechselspielerinnen festlegen. Die von den Vereinen vereinbarte Anzahl der Aus-/Rückwechselspielerinnen ist vor Spielbeginn dem Schiedsrichter mitzuteilen.
- (4) Vor Eintritt der einzuwechselnden Spielerin bzw. spätestens unmittelbar nach Spielschluss hat der Schiedsrichter deren Spielberechtigung zu überprüfen. Er kann einer Spielerin, die sich unmittelbar vor der Einwechslung grob unsportlich benommen hat, die Teilnahme am Spiel verweigern.
- (5) Im Übrigen gelten die Regel III der DFB-Fußballregeln und die BFV-Durchführungsbestimmungen für das Rückwechseln im Frauen- und Herrenbereich entsprechend.

## **§ 29 Rechtsprechung**

- (1) Die Rechtsprechung wird von den zuständigen Sportgerichten nach den einschlägigen Bestimmungen in Satzung und Ordnungen vorgenommen.
- (2) Sind bei Verstößen im Juniorinnenspielbetrieb gleichzeitig Juniorinnen und Erwachsene beteiligt, sind auch für die Erwachsenen die Jugend-Sportgerichte zuständig.
- (3) Für alle Vorkommnisse bei Spielen von Vereinen der Juniorinnen-Bayernligen/Landesligen entscheidet in 1. Instanz das Sportgericht Bayern. Dies gilt auch für Spiele gegen Frauenmannschaften.
- (4) Es können ergänzende Regelungen für jugendgerechte Auflagen bei Erziehungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere Auflagen zur Bewährung oder Wiedergutmachung.
- (5) Geldstrafen sind als Strafen und als Nebenfolgen für Juniorinnen grundsätzlich unzulässig.

## **C. Pokalspiele**

### **§ 30 Durchführung**

- (1) Dem Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss obliegt die jährliche Durchführung der Spiele um den Verbandspokal (BFV-Pokal) bis zur Landesebene.
- (2) Für die Durchführung der Spiele gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Frauen- und Mädchenordnung und der Spielordnung.
- (3) An den Spielen um den BFV-Pokal der Frauen können alle Mitgliedsvereine des Verbandes mit einer Mannschaft teilnehmen. Meldungen zum Verbandspokal erfolgen grundsätzlich über den Meldebogen.
- (4) Grundsätzlich hat der klassenniedrige Verein Heimrecht. Bei Klassengleichheit hat der erstgezogene Verein Heimrecht.
- (5) Einzelheiten zum Pokalwettbewerb regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Diese sind vor Beginn der Spielrunde, spätestens jedoch bis zum 15. August jeden Jahres, durch den Verbands-Frauen- und Mädchenausschuss festzulegen und im amtlichen Teil der Internetadresse [www.bfv.de](http://www.bfv.de) amtlich bekannt zu geben.
- (6) Für die 1. DFB-Pokal-Hauptrunde qualifiziert sich der Bayerische Pokalsieger der Frauen.

### **§ 31 Spielzeit**

- (1) Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird der Sieger ohne Verlängerung durch Elfmeterschießen ermittelt.
- (2) Jede siegreiche Mannschaft ist verpflichtet, in der nächsten Runde anzutreten.

### **§ 32 Spielausfall**

- (1) Fällt ein Pokalspiel aus oder wird es aus Gründen, die keine der beteiligten Mannschaften zu vertreten hat, abgebrochen, kann es vom Spielleiter frühestens am nächsten Tag neu angesetzt werden.
- (2) Einnahmen und Auslagen sind mit den Einnahmen im Wiederholungsspiel zu verrechnen.

### **§ 33 Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler**

- (1) Bei Mitwirkung nicht spielberechtigter Spieler kann Anzeige nach § 35 Rechts- und Verfahrensordnung erfolgen, die Anzeige muss innerhalb von zwei Tagen nach dem Spiel erhoben sein. Für die Bestrafung gilt § 77 Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend, anstelle eines Punktabzugs ist auf

Geldstrafe nach § 77 Abs. 1 Satz 3 Rechts- und Verfahrensordnung zu erkennen.

Eine Spielwertung ist nicht mehr möglich, wenn der betroffene Verein inzwischen ein weiteres Pokalspiel ausgetragen hat.

- (2) Über die Anzeige entscheidet das zuständige Sportgericht, das seine Entscheidung unverzüglich und noch vor der nächsten Pokalspielrunde zu treffen hat. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.
- (3) Die Entscheidung des Sportgerichts kann nicht mit Berufung angefochten werden.

#### **D. Regelungen zum Vereinswechsel**

##### **§ 34 Vereinswechsel und Wartefristen bei Frauen**

- (1) Für Vereinswechsel bei Frauen gelten §§ 39 - 50 Spielordnung entsprechend, soweit nicht im Folgenden abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen:

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 €
2. Frauen-Spielklasse	1.000 €
3. Frauen-Spielklasse	500 €
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse	250 €
- (3) Bei einem Vereinswechsel von Frauen finden die 50 % Erhöhungs- oder Reduzierungstatbestände nach § 42 Nrn. 9 – 13 Spielordnung bei der Berechnung des Entschädigungsbetrages keine Anwendung.

##### **§ 35 Vereinswechsel bei Juniorinnen (gültig ab 01.10.2014)**

- (1) Beim Vereinswechsel von Juniorinnen mit Ausnahme des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs gelten §§ 24 - 27 und 31 und 33 Jugendordnung entsprechend.
- (2) Die Abkürzung einer Wartefrist ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende des Verbands-Frauen- und Mädchenausschusses oder der Verbands-Präsident die Wartefrist vom jüngeren B-Juniorinnen- bis zum G-Juniorinnen-Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.

**§ 36 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung bei Juniorinnen  
(gültig ab 01.10.2014)**

- (1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 15.6. bis 15.7. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.9.) mit Zustimmung des abgebenden Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der vollständigen Unterlagen, frühestens ab 1.8. erteilt.
- (2) Wechselt eine Spielerin der Altersklasse G, F oder E, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Das Spielrecht wird nach Abs. 1 erteilt.

**§ 37 Wartefrist innerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung bei Juniorinnen (gültig ab 01.10.2014)**

- (1) Wechselt eine Spielerin innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 15.6. bis 15.7. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.9.) ohne Zustimmung des abgebenden Vereins beträgt die Wartefrist für Verbandsspiele 3 Monate.
- (2) Bei einem Vereinswechsel innerhalb der Wechselperiode (Abmeldung im Zeitraum vom 15.6. bis 15.7. und Eingang des Vereinswechselantrags sowie Abmeldenachweises bis zum 30.9.) kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die Juniorinnenaltersklassen von den jüngeren B-Juniorinnen bis einschließlich der älteren D-Juniorinnen.
- (3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauenmannschaft bei Juniorinnen des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 15. Juni vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie in der neuen Saison angehört. Gehört die Spielerin in der neuen Saison dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang an, gilt § 34 Abs. 2 und 3.
- (4) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern der älteren D-Juniorinnen bis zu den jüngeren B-Juniorinnen nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre) in welchem die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750	€ 300	€ 150
2.Frauen-Bundesliga	€ 350	€ 200	€ 100
3. und 4. Spielklasse	€ 200	€ 100	€ 50

Regionalliga und Oberliga			
5. Spielklasse und darunter	€ 100	€ 50	€ 25

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

- (5) Bei Vereinen ohne erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauen- bzw. Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

### **§ 38 Wartefrist außerhalb der Wechselperiode (gültig ab 01.10.2014)**

- (1) Wechselt eine Spielerin außerhalb der Wechselperiode mit Zustimmung ihres Vereins, beträgt die Wartefrist 3 Monate.
- (2) Wechselt eine Spielerin außerhalb der Wechselperiode ohne Zustimmung ihres Vereins, beträgt die Wartefrist 6 Monate.

### **§ 39 Besonderheiten bei älteren B-Juniorinnen (gültig ab 01.10.2014)**

Beim Vereinswechsel des in der neuen Saison älteren B-Juniorinnen-Jahrganges gelten die Bestimmungen des Vereinswechsels der §§ 35 mit 50 Spielordnung sowie nachfolgende Bestimmungen.

- (1) a) Für B-Juniorinnen, die gemäß § 25 das Spielrecht für die Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 1.7. in den Verbandsspielen der Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 1.8. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 33 Spielordnung.
- b) In der Zeit vom 15.6. bis 15.7. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B-Juniorinnenmannschaft bzw. -Spielgemeinschaft für das neue Spieljahr gemeldet hat. In allen anderen Fällen muss eine solche am Spielbetrieb teilnehmen.
- c) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Bezirks-Frauen- und Mädchenausschusses der Verbands-Frauen- und -Mädchenausschuss für einzelne Spielerinnen Ausnahmen hier zulassen.
- d) Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnenmannschaft (-Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.

- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1, Buchstabe b) und c) gelten nicht, wenn B-Juniorinnen zu ihrem ursprünglichen Verein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller das Spielrecht in seinem Verein in den Altersklassen D- oder C-Juniorinnen zu bestätigen und diese zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.
- (3) Erfolgt der Wechsel beim Ausscheiden aus der Juniorinnenklasse, so richtet sich die Spielgenehmigung nach den Wechselbestimmungen der Spielordnung. Nimmt eine Spielerin mit ihrer Mannschaft an noch ausstehenden Verbandsspielen (dies sind gem. § 6 Absatz 2 alle vom BFV angesetzten Spiele) nach dem 30. Juni teil und meldet sie sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden ihres Vereins aus diesem Wettbewerb ab, gilt der 30. Juni als Abmeldetag. Voraussetzung dafür ist die Einsendung einer Ansetzungsbestätigung des zuständigen Spielleiters zusammen mit den Vereinswechselunterlagen.

#### **§ 40 Vereinswechsel Juniorinnen-Bundesliga (gültig ab 01.10.2014)**

- (1) Für den Vereinswechsel von B-Juniorinnen zur Erlangung einer Spielberechtigung in der B-Juniorinnen-Bundesliga gelten für den Vereinswechsel des Amateurs die §§ 40 bis 44, 48 bis 52 Spielordnung und für den Vereinswechsel des Vertragsspielers sowie des Amateurs, der Vertragsspieler wird, die §§ 45 bis 47 Spielordnung. Ausgenommen davon sind die in § 42 Nr. 7 Spielordnung festgelegten Entschädigungen. Es gelten stattdessen die in § 37 vorgesehenen Entschädigungen.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 28 - 30 DFB-Jugendordnung und die "Rahmenrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der B-Juniorinnen, soweit sie nicht Regionalligen sind" des DFB.
- (3) Spielerinnen der B-Juniorinnen-Bundesliga, die mit einer gelb-roten Karte oder in der Folge einer fünften gelben Karte einer Spielsperre des Deutschen Fußball-Bundes unterliegen sind auch für sämtliche Spiele in Mannschaften ihres Vereines gesperrt, die am Spielbetrieb im Bereich des Bayerischen Fußball-Verbands teilnehmen.

#### **§ 41 (tritt am 30.09.2014 außer Kraft)**

Beim Vereinswechsel von Juniorinnen mit Ausnahme des älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs gelten neben analoger Anwendung der §§ 42 mit 53 Spielordnung für das zu beachtende Verfahren nachstehende Bestimmungen. Will eine Spielerin ihren Verein wechseln, muss sie sich bei ihrem bisherigen Verein als aktive Spielerin abmelden. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung. Für Privatspiele ist die Spielerin ab dem Tag des Eingangs (Zugang innerhalb der Geschäftszeiten des Verbandes) der vollständigen Vereinswechselunterlagen spielberechtigt. Im Übrigen sind die Bestimmungen nach §§ 47, 48 Spielordnung genauestens zu beachten.

- (1)

- a) Die Wartezeit für Verbandsspiele beträgt drei Monate. Bei den jüngeren B-Juniorinnen sowie den C- und D-Juniorinnen werden bei Nichtzustimmung die Monate Dezember, Januar und Februar auf die Wartezeit nicht angerechnet.
- b) Wechselt eine Spielerin zum 15.7. eines Jahres (Abmeldung bis zum 15.7. und Eingang des Passantrages bis zum 30.09. eines Jahres) mit Zustimmung ihres Vereins, so wird das Spielrecht für Verbandsspiele ab Eingang der kompletten Unterlagen, frühestens ab 1.8. erteilt.

Für B-Juniorinnen, die gemäß § 25 das Spielrecht für die Frauenmannschaften besitzen, gilt, dass sie bereits ab 1.7. in den Verbandsspielen der Frauenmannschaften mitwirken können, sofern das Verbandsspielrecht ab 01.08. des gleichen Jahres erteilt wurde. Ein gesonderter Spielrechtsnachweis dafür ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Spielordnung, insbesondere § 33 Spielordnung.

- c) Ist auf der Rückseite des Spielerpasses bei Zustimmung weder „Ja“ noch „Nein“ angekreuzt, wird für die Erteilung des Spielrechts immer eine Zustimmung angenommen.
  - d) Wechselt eine Spielerin der Altersklasse G, F oder E zum 15.7. eines Jahres, ist eine Freigabeverweigerung nicht möglich. Die Wartezeit richtet sich bei diesen Juniorenaltersklassen nach § 25 Abs.1 Jugendordnung.
- (2) Das Spielrecht kann eine B-Juniorin für den neuen Verein nur erhalten, wenn dieser mit einer Mannschaft oder einer Spielgemeinschaft an Verbandsspielen in dieser Altersklasse im laufenden Spieljahr teilnimmt.  
 In der Zeit vom 1.5. bis 15.7. kann das Spielrecht für den antragstellenden Verein nur erteilt werden, wenn er eine B-Juniorinnen-Mannschaft bzw. Spielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse für das neue Spieljahr gemeldet hat.  
 Die Beurteilung, in welchen der vorstehend genannten Zeiträume (1.5. bis 15.7. oder 16.7. bis 30.4.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Vereinswechselantrags beim BFV.  
 Mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen ist dabei zusätzlich eine Erklärung über die Teilnahme einer B-Juniorinnen-Mannschaft (Spielgemeinschaft) am Verbandsspielbetrieb bzw. Meldung für das neue Spieljahr mit einzureichen.  
 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn B-Juniorinnen zu ihrem ursprünglichen Stammverein zurückwechseln. In diesem Fall hat der Antragsteller die Dauer des Spielrechts in den Altersklassen D oder C nachzuweisen und zusammen mit den vollständigen Vereinswechselunterlagen einzusenden.
- (3)
- a) Juniorinnen, die in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres an DFB-, Regional-, Landes-, Bezirks- oder Kreisauswahlspielen oder -lehrgängen teilgenommen haben, können im laufenden Spieljahr nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln.

- b) Wird vom abgebenden Verein die Freigabe verweigert, muss auf dem Spielerpass mit genauem Datum ausdrücklich vermerkt werden, dass die Spielerin Auswahlspielerin ist.
- c) Ist die Freigabe vor dem 1. Mai eines Spieljahres verweigert worden, wird bei einem Vereinswechsel zum 15. Juli das Spielrecht zum 1. August erteilt. Wird nach dem 1. Mai eines Spieljahres eine Freigabeverweigerung vom abgebenden Verein ausgesprochen und diese zum 15. Juli wiederholt, wird das Spielrecht nach drei Monaten, gerechnet vom Datum der ersten Freigabeverweigerung an, erteilt.

(4)

- a) Bei Abmeldung von Juniorinnen bis zum 15. Juli und Eingang des Passantrages bis zum 30. September eines Jahres kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Ausbildungsentschädigung ersetzt werden. Diese Regelung gilt nur für die von den jüngeren B-Juniorinnen bis einschließlich der D-Juniorinnen.
- b) Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauenmannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Verbandsspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse der Spielerin, der sie in der neuen Saison angehört. Gehört die Spielerin in der neuen Saison dem älteren B-Juniorinnen Jahrgang an, gilt § 34 Abs. 2 und 3.
- c) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielerinnen der älteren D-Juniorinnen bis zu den jüngeren B-Juniorinnen nach dem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens sechs Spieljahre) in welchem die Spielerin dem abgebenden Verein angehört hat. Es ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro Angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750	€ 300	€ 150
2. Frauen-Bundesliga	€ 350	€ 200	€ 100
3. und 4. Spielklasse Regionalliga und Oberliga	€ 200	€ 100	€ 50
5. Spielklasse	€ 100	€ 50	€ 25

Der Nachweis der Bezahlung ist zusammen mit dem Passantrag und dem Spielerpass einzusenden.

- d) Bei Vereinen ohne erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle zugrunde zu legen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung einer leistungsstarken Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der

BFV einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen. Bei Junioren-Förder-Gemeinschaften ist die Spielklassenzugehörigkeit der ersten Frauen bzw. Herrenmannschaften des Stammvereins entscheidend.

- (5) In begründeten Fällen kann der Verbands-Präsident, bzw. die Vorsitzende des Verbands- Frauen- und Mädchenausschusses die Wartezeit vom jüngeren B-Juniorinnen bis zum G-Juniorinnen Bereich auf Antrag des Vereins verkürzen oder aufheben.
- (6) Im Übrigen gelten § 25 Absätze 5-8 Jugendordnung entsprechend.